

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

6. Sitzung (05.10.1867)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1867.

Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Prälaten Dr. Holzmann.

Von Seiten der Regierungskommission:

der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generalleutnant Ludwig, der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Dr. Jolly, Herr Generalauditor Geheimerrath Dr. Brauer, Herr Oberst Götz, Herr Ministerialrath von Dusch.

Unter dem Voritze des Präsidenten, Herrn Geheimerraths Dr. von Mohl.

Nach Eröffnung der Sitzung wird sogleich zur Berathung des von der gestrigen auf die heutige Tagesordnung übertragenen einzigen Gegenstandes, des Berichts des Oberst Grafen von Sponck über den Gesetzesentwurf, die Vornahme der nächsten Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen betreffend, geschritten.

Der Berichterstatter leitet die Verhandlung ein mit einer kurzen Hinweisung auf den Zweck der Gesetzesvorlage: Vermittlung des Uebergangs von dem bisherigen Conscriptionsystem zu dem neuen Wehrgefesze und mit Bezeichnung der Hauptmomente derselben: frühere Einberufung der Altersklasse von 1847, Aufhebung des Einstellungsrechts, Institut der einjährigen Freiwilligen und neue Gebrechenordnung.

Faller erblickt in dem Gesetz gleichfalls nur die Avantgarde des eigentlichen Wehrgefeszes, hält die in letzterem angeführte allgemeine Wehrpflicht für eben so gerecht, als nach der militärischen Einigung zwischen Süden und Norden nothwendig und glaubt, daß das badische Volk politische Reife und patriotischen Sinn genug besitze, die damit verbundenen Opfer, deren Auflegung in jetziger ungünstiger Zeit der Regierung wie

den Abgeordneten schmerzlich sei, willig zu tragen, da durch sie allein es uns möglich sein werde, aus dem derzeitigen unfertigen, ja ungesunden Zustand heraus zu kommen.

Freiherr von Göler: Im Gegensatz zu dem Herr Vorredner lasse er sich auf das künftige Wehrgefesze nicht ein. Seine Stellung zu demselben und der dadurch gegebenen Ueberbürdung des Budgets werde er später Gelegenheit haben darzulegen. Dem gegenwärtigen Gesetz komme, wie dieß auch im Commissionsbericht des andern Hauses im Gegensatz zu dem unsrigen erklärt sei, keine präjudizelle Kraft zu. Die Gründe, weshalb er dafür stimme, seien politischer Natur und gäben ihm insbesondere noch den Wunsch ein, daß auch die Cadres bald vollständig aufgestellt werden mögen.

Generalleutnant Ludwig: Die Regierung theile diesen Wunsch vollständig; dieß werde sich besonders bei der demnächst vorkommenden Verhandlung über das Nachtragsbudget der Großh. Kriegsverwaltung zeigen.

Ministerialpräsident Dr. Jolly: Selbstverständlich sei durch die heutige Abstimmung Niemand der spätern Vorlage gegenüber gebunden. Ein Präjudiz könne eher

in der Diskussion über die Adresse auf die Thronrede und der Zustimmung zu derselben gefunden werden. Redner hätte übrigens gewünscht, daß Freiherr von Göler auch gar nicht auf das künftige Gesetz eingegangen wäre und nicht von einer Ueberbürdung gesprochen hätte, deren Nichtvorhandensein sich bei Berathung des Budgets zeigen werde.

Se. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm von Baden erklärt sich durch Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetz durchaus für gebunden, auch dem zukünftigen Wehrgesetz zuzustimmen und freut sich, daß auch das andere Haus, entgegen einem Passus im Commissionsbericht, die Sache so aufgefaßt zu haben scheine. In der Beseitigung der Stellvertretung, in dem Institut der einjährigen Freiwilligen des gegenwärtigen Gesetzes liege entschieden ein Uebergang; entweder wolle man diesen, oder man wolle ihn nicht, — ein Drittes gebe es nicht.

Redner dankt der Regierung für die Vorlage des Wehrgesetzes und die Absicht schneller Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, hofft, daß dem Unterofficiercorps Compensation für die entfallenden Stellvertretungsgelder gewährt werde, und spricht schließlich den Wunsch und die Bitte aus, daß das neue Gesetz ohne Modification, insbesondere — trotz etwaiger Gegenmachinationen benachbarter Staaten — hinsichtlich der dreijährigen Präsenz, durchgeführt werden möge.

Generallieutenant Ludwig gibt in Bezug auf die vom durchlauchtigsten Herrn Vorredner berührten zwei Punkte Auskunft.

Was die Unterofficier betrefte, so habe man auf möglichste Ausgleichung des Ausfalls der Einstandsgelder im Budget Bedacht genommen.

Bezüglich der Frage der dreijährigen Präsenz, so halte die Großh. Regierung dieselbe dem Prinzip nach fest, woraus freilich nicht folge, daß auch thatsächlich Jeder wirklich drei Jahre im Dienst behalten werden müsse und könne, was schon nach dem Zahlenverhältnis nicht möglich sei. Redner führt dies an Beispielen näher aus, wiederholt aber schließlich, daß am Prinzip selbst unbedingt festgehalten und dasselbe, wo immer nach den gegebenen Zahlen möglich, durchgeführt werde.

Freiherr von Böcklin: Schon nach dem bisherigen

Conscriptionsgesetz sei jeder Badener militärpflichtig und sei z. B. im Jahr 1848 vier Jahre zurück bis auf den letzten Mann gegriffen worden. Ebenso sei die Einrichtung der einjährigen Freiwilligen schon bei uns da gewesen. Es werde also Nichts durchaus Neues mit dem neuen Gesetz vorgelegt. Er werde für dasselbe stimmen.

Freiherr von Göler erklärt sich als warmen Freund der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung. Trotzdem würde er in ruhigen Zeiten sowohl gegen das gegenwärtige Gesetz als gegen die ganze neue Heeresorganisation stimmen, weil er in der, Geld wie nützliche Arbeitskräfte entziehenden, Aufstellung so großer Truppenkörper nur einen wahren Hohn auf die Civilisation erblicken könne.

Die Zeiten seien aber nicht ruhig, unser Zustand ein unfertiger und daher die Aufstellung eines möglichst leistungsfähigen Heeres, unsererseits vielleicht in erster Linie, nothwendig. Durch das vorliegende Gesetz würden wir bis Frühjahr wenigstens schlagfertiger, als wir ohne dasselbe wären.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden drückt dem Herrn Kriegspräsidenten seinen freudigen Dank aus, daß an der im norddeutschen Heere eingeführten Dienstzeit festgehalten werde. Man dürfe überhaupt an dem norddeutschen Wehrgesetz nicht mädeln und rütteln, wenn man einer großen Armee, wie der norddeutschen, würdig werden wollen, mit der wir alle Gefahren zu theilen verpflichtet seien.

Hiermit schließt sich die allgemeine Discussion; die Vorlesung der einzelnen Artikel ergiebt keine Erinnerungen und die namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz dessen einstimmige Annahme.

Nachdem noch der Bericht des Oberhofgerichts-Advokaten Dr. Berthau über den Entwurf eines Pressgesetzes,

Beilage Nr. 48,

als druckfertig und als Gegenstand der nächsten Tagesordnung bezeichnet worden, wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär:

von Göler.

Faller.